

GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN DES HERSTELLERS

Soluxtec GmbH,
Werner-von-Siemens-Straße 25
54634 Bitburg
Deutschland

Für Serie Ninside TopCon SOLUXTEC-Das MODUL | Powerslate Photovoltaikmodule

I. Geltungsbereich

Diese Gewährleistungsbestimmungen für SOLUXTEC-Das MODUL | Powerslate-Photovoltaikmodule gemäß diesen Bestimmungen (nachfolgend als „Gewährleistungsbestimmungen“ bezeichnet) der Soluxtec GmbH gelten parallel zu allfälligen gesetzlichen Gewährleistungsrechten des Endkunden. Die Rechte des Kunden bleiben von diesen unberührt und gelten unabhängig von allfälligen Gewährleistungsforderungen gemäß den hier genannten Bestimmungen und/oder falls der Kunde die Gewährleistung in Anspruch nimmt.

Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten für Produkte der Soluxtec GmbH (nachfolgend als „Photovoltaikmodule“ oder „Photovoltaikmodule“ bezeichnet). Die Gewährleistung gemäß diesen Gewährleistungsbestimmungen gilt für Photovoltaikmodule, die der Endkunde von der Soluxtec GmbH erwirbt.

Produktgarantie

Im Sinne dieser Gewährleistungsbestimmungen räumt die Soluxtec GmbH eine Herstellergarantie ausschließlich für jene Endkunden ein, die Photovoltaikmodule bei einem Soluxtec GmbH-Händler für den eigenen Gebrauch und nicht etwa zum Zweck des Weiterverkaufs oder für andere Weiterverkaufszwecke erworben haben. Die Soluxtec GmbH gewährt Kunden eine Gewährleistung gemäß diesen Bestimmungen, dass die gelieferten Photovoltaikmodule keine wesentlichen Fehler oder Produktionsfehler aufweisen, die sich auf die Funktionalität des Photovoltaikmoduls auswirken. Diese Gewährleistung gilt für jenen Zeitraum, der in der aktuellsten Fassung des betreffenden Produktdatenblattes genannt wird, gerechnet ab Versand aus dem Fabriksstandort der Soluxtec GmbH („Gewährleistungszeitraum“).

Die Soluxtec GmbH verpflichtet sich, den Endkunden in entsprechender Weise und jederzeit auf Anfrage über das Datum zu informieren, an dem die gekauften Photovoltaikmodule ab Werk versandt wurden.



Leistungsgarantie

Die Soluxtec GmbH garantiert dem Kunden gemäß diesen Gewährleistungsbestimmungen wie folgt:

- Im ersten Jahr ab Versanddatum ab Werk der Soluxtec GmbH darf die Leistung der Photovoltaikmodule auf maximal 99% der auf dem Photovoltaikmodul der Soluxtec GmbH angegebenen Nennleistung abfallen, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5%, und zwar unter den Standardtestbedingungen d.h. mit einer Strahlungsstärke von 1.000 W / m², Spektralverteilung, AM 1,5, einer Temperatur von 25 ± 2 ° C, nachstehend als „STB“ bezeichnet);
- Ab Beginn des zweiten Jahres soll die Leistung der Photovoltaikmodule ab dem Versanddatum aus dem Werk der Soluxtec GmbH abzüglich eines Toleranzbereichs von 5% jährlich um maximal 0,4% der von der Soluxtec GmbH angegebenen Nennkapazität absinken, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5% (unter STB).

Leistungsgarantie der Soluxtec GmbH

Wenn während der jeweiligen Garantiezeit einer der oben genannten Gewährleistungsansprüche schlagend wird, so kann die Soluxtec GmbH nach eigenem Ermessen wie folgt vorgehen:

- Das Photovoltaikmodul wird vor Ort beim Kunden repariert.
- Das Photovoltaikmodul wird am jeweiligen Geschäftssitz oder in einer Niederlassung von Soluxtec GmbH oder durch einen von Soluxtec ausgewählten Dritter repariert
- Dem Kunden wird ein zusätzliches Photovoltaikmodul geliefert; oder
- Das Photovoltaikmodul wird gegen ein Ersatzmodul ausgetauscht.

Nachdem der Kunde ein Ersatzmodul erhalten hat, fällt das Eigentum an dem ursprünglichen Photovoltaikmodul an die Soluxtec GmbH zurück. Für die gelieferten Ersatzmodule gilt nur die verbleibende Garantiezeit des zurückgegebenen Photovoltaikmoduls. Wird das gelieferte Originalmodul nicht mehr serienmäßig von der Soluxtec GmbH hergestellt, so wird ein gleichwertiges, zusätzliches Photovoltaikmodul oder Ersatzmodul geliefert.

1. Wenn die Soluxtec GmbH das Photovoltaikmodul selbst oder im Falle eines Gewährleistungsanspruchs bei der Soluxtec GmbH selbst oder mit Unterstützung eines Dritten repariert oder ein gleichwertiges Ersatzmodul liefert, so wird das beanstandete Photovoltaikmodul beim Kunden durch ein von der Soluxtec GmbH beauftragtes Unternehmen abgeholt.

2. Die Garantie der Soluxtec GmbH gemäß diesen Garantiebestimmungen umfasst auch die Transportkosten für die Rücksendung des Photovoltaikmoduls und für die Lieferung der zusätzlichen Photovoltaikmodule oder Ersatzmodule. Die Soluxtec GmbH erstattet einen Pauschalbetrag von 150,00 € pro Anlage (Photovoltaikanlage mit Netzanschluss) und pro Gewährleistungsfall, zuzüglich 25,00 € für jedes betroffene Produkt, und zwar für die Aufrüstung des ursprünglichen Photovoltaikmoduls und die Installation des zusätzlichen Photovoltaikmoduls oder das Ersatzmodul. Alle zusätzlichen Kosten für die Erweiterung des Photovoltaikmoduls und die Installation eines zusätzlichen Photovoltaikmoduls oder eines Ersatzmoduls trägt der Endkunde.



Die Kosten für Messungen sowie für Fachgutachten (z. B. in Fällen, in denen es sich laut der Soluxtec GmbH nicht um Gewährleistungsansprüche handelt und der Kunde die erforderlichen Messungen / Tests nicht selbst durchführen kann) sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und vor der jeweiligen Messung und Begutachtung mit Soluxtec GmbH zu besprechen.

Liegt nach den vorliegenden Bestimmungen kein Gewährleistungsfall vor, so behält sich die Soluxtec GmbH das Recht vor, die Kosten für die dem Endkunden erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Wenn die Garantie der Soluxtec GmbH nicht schlagend wird, so ist die Soluxtec GmbH berechtigt, den Garantieservice ein zweites und drittes Mal auf die gleiche oder eine andere Weise durchzuführen, sofern dies für den Endkunden angemessen ist.

II. Gewährleistungsausschlüsse

1. Diese Gewährleistung gilt nicht für Photovoltaikmodule, die in einem der folgenden Fälle beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden:

- a) Unsachgemäßer und nicht professioneller Transport oder Lagerung durch den Endkunden oder Dritte;
- b) Installation, Demontage oder Neuinstallation entgegen den Montageanweisungen von SOLUXTEC GMBH oder nicht gemäß der professionellen technischen Praxis;
- c) Verwendung, die nicht dem beabsichtigten Zweck entspricht, und insbesondere Verwendung unter Verstoß gegen die in der Montageanleitung angegebenen Betriebsanweisungen;
- d) Unsachgemäße oder nicht professionelle Wartung, insbesondere wenn die in der Montageanleitung angegebenen Betriebsanweisungen missachtet werden;
- e) Unsachgemäße Änderung durch den Endkunden oder einen Dritten oder andere unzulässige Eingriffe; oder
- f) Einwirkung höherer Gewalt (insbesondere Vandalismus, Blitzeinschlag, Feuer, Naturgewalten und Katastrophen);
- g) Einflüsse wie Verunreinigungen auf der Frontscheibe oder ungewöhnliche Umwelt- oder Wettereinflüsse wie Rauch, salzige Luft in Küstennähe oder andere solche Einflüsse;
- h) Verwendung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen, Schiffen usw., wenn diese Verwendung zum Zeitpunkt des Kaufs nicht ausdrücklich genehmigt wurde;
- i) Extreme Einflüsse von Menschen oder Tieren (z. B. Marderbisse)

2. Minimale oder optische Veränderungen, insbesondere das Ausbleichen oder die bloße Verfärbung der Photovoltaikmodulzellen, berechtigen den Endkunden nicht zu Gewährleistungsansprüchen gemäß den Bestimmungen dieser Produktgarantie. Insoweit bleibt die Leistungsgarantie unberührt.

3. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde die Seriennummer oder das Typenschild des Photovoltaikmoduls manipuliert. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Seriennummer wesentlich geändert oder entfernt wurde.



III. Übertragbarkeit der Garantien

Diese Gewährleistung gilt für ein bestimmtes Modul und wird vom jeweiligen Kunden auf einen neuen Eigentümer des Photovoltaikmoduls im Rahmen der verbleibenden Garantiezeit übertragen, z.B. im Falle eines Weiterverkaufs. Der jeweilige neue Eigentümer wird dann gemäß diesen Gewährleistungsbestimmungen als Kunde betrachtet. Die Garantie für die Photovoltaikmodule erlischt für den ursprünglichen Eigentümer ab dem Zeitpunkt ihrer Übertragung auf den neuen Eigentümer.

IV. Einreichung von Gewährleistungsansprüchen

1. Gewährleistungsansprüche gegen die Soluxtec GmbH können nur in Form eines schriftlichen Ansuchens und mittels Vorlage einer Kopie des Originallieferbelegs oder der Originalrechnung eines Soluxtec GmbH-Händlers geltend gemacht werden. Weitere Unterlagen (z. B. Fotos, Notizen) müssen vom Endkunden auf Anfrage der Soluxtec GmbH zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Vorlage eines Gewährleistungsanspruchs aufgrund eines Glasbruchs ohne Fremdeinwirkung oder aufgrund einer verminderten Leistung eines Photovoltaikmoduls muss durch eine Bewertung der Soluxtec GmbH, eines von der Soluxtec GmbH beauftragten Dritten oder eines unabhängigen Prüfinstituts festgestellt werden, das befugt ist, Module gemäß IEC 61215 zu zertifizieren. Die Ernennung einer unabhängigen Prüfungsorganisation erfolgt nur im Streitfall; Die Kosten für das Gutachten trägt die Partei, die den Streit letztgültig verliert.
3. Tritt ein offensichtlicher Gewährleistungsanspruch auf (d.h. ein Gewährleistungsanspruch, der so leicht erkennbar ist, dass er dem Kunden ohne wesentlichen Aufwand und ohne fachmännische Untersuchung offensichtlich erscheint), hat der Endkunde den Gewährleistungsanspruch der Soluxtec GmbH unverzüglich mitzuteilen, jedoch spätestens innerhalb einer Sperrfrist von vier (4) Wochen nach seiner Entdeckung.

Offensichtliche Transportschäden sind der Soluxtec GmbH unverzüglich (spätestens 5 Tage) nach ihrer Feststellung schriftlich mitzuteilen.

V. Haftungsbeschränkung

1. Die Soluxtec GmbH haftet nicht für Schäden oder Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesen Gewährleistungsbestimmungen oder der Erbringung der Gewährleistung, unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch ein Photovoltaikmodul an den anderen rechtmäßigen Vermögenswerten des Kunden verursacht werden, sowie für entgangenen Gewinn und Umsatz, für Nutzungs- und Produktionsausfälle sowie für Schäden nach Betriebsunterbrechungen, Datenverlust und finanzielle Kosten sowie alle Folgeschäden und indirekten Schäden. Dies gilt auch für Schäden oder Aufwendungen dieser Art, die von Dritten verursacht wurden.



2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Fall der Haftung der Soluxtec GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten auch nicht für Verstöße gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung. Wesentliche vertragliche Verpflichtungen sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen beschränkt sich jedoch auf den Ersatz üblicher und vorhersehbarer Schäden, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder durch Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit verursacht wurden.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Gewährleistungsbedingungen unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN CISG).

Diese Garantie hat keine Auswirkungen auf die im Land des regulären Aufenthalts des Endkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen und kann möglicherweise nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgesetzt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gewährleistungsbestimmungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand der Bestimmungen: 15.08.2020

